



FÜR DAS AMT UNTERSPREEWALD AMTSBLATT

mit den Gemeinden Bersteland • Drahnisdorf • Kasel-Golzig • Krausnick-Groß Wasserburg
Rietzneuendorf-Staakow • Schlepzig • Schönwald • Steinreich • Unterspreeewald und der Stadt Golßen

Jahrgang 9 • Nummer 11 • 5. November 2021

AMTLICHE BEILAGE

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amt Unterspreeewald

- Gefasste Beschlüsse des Amtes Unterspreeewald vom 27.09.21 und 12.10.21 Seite 2
- Hauptsatzung des Amtes Unterspreeewald vom 12.10.2021 Seite 2

Gemeinde Drahnisdorf

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 04.10.2021 Seite 7

Gemeinde Schlepzig

- Amtliche Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Wohnbebauung am Wotschow-Weg“ (§ 13 b BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (B auGB) i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB Seite 7

Gemeinde Schönwald

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 05.10.2021 Seite 8

Gemeinde Steinreich

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 14.10.2021 Seite 8
- Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Steinreich vom 14.10.2021 (Friedhofsgebührensatzung) Seite 10
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Steinreich über die Jahresabschlüsse 2012 – 2017 und die Entlastung des Amtsdirektors Seite 11

Stadt Golßen

- Gefasste Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 27.09.2021 Seite 12
- Amtliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Golßen nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) Seite 13

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Ausschreibungen Amt Unterspreeewald

- Öffentliche Ausschreibung der Gemeinde Schönwald, Gemarkung Waldow, Parkfläche Seite 14

Amtsgericht

- Zwangsversteigerung eines Einfamilienhauses mit Nebengebäude und Anbauten in der Gemarkung Groß Wasserburg Seite 15

Jagdgenossenschaften

- Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Krossen Seite 17

Sonstiges

- Bekanntmachung des Finanzamtes Cottbus Seite 17
- Öffentliche Bekanntmachung der Mitteilung über einen Nachtrags-Grenztermin des Vermessungsbüros S. Minetzke und Geister GbR Seite 18
- Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH Luckau - Jahresabschluss über das Wirtschaftsjahr 2020 Seite 18
- Einladung zur Mitgliederversammlung des Biologischen Arbeitskreises „Alwin Arndt“ Luckau e. V. am 03.12.2021 Seite 19

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Montag, Mittwoch und Freitag: kein Sprechtag

E-Mail: amt@unterspreeewald.de, Internet: www.unterspreeewald.de
Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die Schiedsstelle für alle amtsangehörigen Gemeinden ist zu erreichen:

über das Amt Unterspreeewald
Markt 1 • 15938 Golßen • Telefon: 035452 384-111

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit wird gem. § 140 Abs.1 BbgKVerf i. V. m. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgender Beschluss, welcher in der **Sitzung des Amtsausschusses vom 27.09.2021** gefasst wurde, in ortsüblicher Weise in seinem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer:	47-2021
Tenor:	Anordnung zum sofortigen Verbot der Führung der Dienstgeschäfte gegenüber dem Amtsdirektor des Amtes Unterspreewald
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 18 Davon anwesend: 14 Ja: 13 Nein: 0 Enthaltung: 1 Befangen: 0

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 140 Abs.1 BbgKVerf i. V. m. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung des Amtsausschusses vom 12.10.2021** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer:	19-2021
Tenor:	Hauptsatzung des Amtes Unterspreewald
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 18 Davon anwesend: 14 Ja: 13 Nein: 0 Enthaltung: 1 Befangen: 0

Beschlusnummer:	48-2021
Tenor:	Geschäftsordnung des Amtes Unterspreewald
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 18 Davon anwesend: 14 Ja: 14 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlusnummer:	46-2021
Tenor:	Bestellung des 4. Stellvertreters des Amtsdirektors des Amtes Unterspreewald
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 18 Davon anwesend: 14 Ja: 14 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlusnummer:	38-2021
Tenor:	Personalangelegenheit: Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Amtsdirektor des Amtes Unterspreewald
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 18 Davon anwesend: 14 Ja: 13 Nein: 1 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlusnummer:	47-2021
Tenor:	Anordnung zum sofortigen Verbot der Führung der Dienstgeschäfte gegenüber dem Amtsdirektor des Amtes Unterspreewald
Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 18 Davon anwesend: 14 Ja: 13 Nein: 0 Enthaltung: 1 Befangen: 0

Hauptsatzung des Amtes Unterspreewald vom 12.10.2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, amtsangehörige Gemeinden
§ 2	Wappen, Flagge, Dienstsiegel
§ 3	Organe, Zuständigkeiten
§ 4	Sitzung des Amtsausschusses
§ 5	Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13ff BbgKVerf)
§ 6	Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)
§ 7	Einsicht in Beschlussvorlagen
§ 8	Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)
§ 9	Seniorenbeauftragter
§ 10	Amtsumlage (§ 139 BbgKVerf)
§ 11	Rechte und Pflichten der Mitglieder des Amtsausschusses
§ 12	Auskunftspflicht der Mitglieder des Amtsausschusses
§ 13	Vorsitzender des Amtsausschusses
§ 14	Amtsdirektor
§ 15	Bedienstete des Amtes
§ 16	Bekanntmachungen
§ 17	Öffentliche Zustellung
§ 18	Geschlechtsspezifische Formulierungen
§ 19	Inkrafttreten

Hauptsatzung des Amtes Unterspreewald vom 12.10.2021

Aufgrund der §§ 4, 28 Abs. 2 Nr. 2 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07(Nr. 19) S. 286), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Amtsausschuss des Amtes Unterspreewald in seiner Sitzung am 12.10.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, amtsangehörige Gemeinden

- (1) Das Amt führt den Namen "Amt Unterspreewald".
- (2) Sitz des Amtes ist die Stadt Golßen. Eine Nebenstelle befindet sich im Ortsteil Schönwalde der Gemeinde Schönwald.
- (3) Amtsangehörig sind die Gemeinden Bersteland, Drahnisdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und die Stadt Golßen.
- (4) Die räumliche Abgrenzung des Amtsgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Amt führt ein Wappen.
Die Beschreibung des Wappens ergibt sich aus dem Gutachten des Brandenburgischen Landeshauptarchivs vom 8. Oktober 2014. Das Muster ist in der Anlage 2 abgebildet.
Beschreibung des Wappens:
„In Gold schräglinks durch blauen Wellenbalken geteilt vorn eine schwarze Libelle mit blauen Flügeln nach der Figur begleitet von zwei schwarzen Rohrkolben mit abgeknickten Blättern, hinten auf grünem Boden ein linkshin schreitender goldbewehrter schwarzer Eber.“
- (2) Das Amt führt eine Flagge:

Die Beschreibung der Flagge ergibt sich aus dem Gutachten des Brandenburgischen Landeshauptarchivs vom 8. Oktober 2014. Das Muster ist in der Anlage 2 abgebildet.

Beschreibung der Flagge:

„Zweistreifig in den Farben Gelb-Blau (Gold-Blau) mit dem in der Mitte aufgelegten Wappen“

(3) Das Amt führt ein Dienstsiegel, dessen Verwendung mit Schreiben des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 28.10.2014 genehmigt wurde.

Beschreibung des Dienstsiegels:

„Ein rundes Siegel mit dem einfarbigen Wappen des Amtes in der Mitte. Die obere Hälfte über dem Wappen trägt die Umschrift AMT UNTERSPREEWALD.“

Die untere Hälfte unter dem Wappen trägt die Umschrift LAND-KREIS DAHME- SPREEWALD.“ Ein Muster ist in der Anlage 3 abgebildet.

§ 3

Organe, Zuständigkeiten

(1) Organe des Amtes Unterspreewald sind der Amtsausschuss und der Amtsdirektor.

(2) Für jedes von den Gemeinden mit mehr als 600 Einwohnern entsandte weitere Mitglied des Amtsausschusses können die Gemeindevertretungen jeweils 2 Stellvertreter wählen. Die Gemeindevertretung hat die konkrete Anzahl der Stellvertreter und die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

(3) Der Amtsausschuss behält sich die Entscheidung vor über:

- a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, ab einem Wert von 20.000 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- b) über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, ab einem Wert von 70.000 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

(4) Das Geschäft der laufenden Verwaltung sind anfallende wiederkehrende (Routine-)Geschäfte. Das Vorliegen eines Geschäfts der laufenden Verwaltung ist jeweils mit Blick auf die Finanz- und Verwaltungskraft zu beurteilen. Die interne Entscheidungsbefugnis über die Vornahme eines Geschäfts der laufenden Verwaltung liegt beim Amtsdirektor.

(5) Der Amtsdirektor ist zuständig für die Aufgaben des Amtes, die nicht dem Amtsausschuss obliegen.

§ 4

Sitzung des Amtsausschusses

(1) Der Amtsausschuss tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses werden gemäß § 16 Abs. 5 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.

(3) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 5

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13ff BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt das Amt Unterspreewald seine betroffenen Einwohner in wichtigen Amts-

angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden des Amtsausschusses, darin enthalten eine Jugendeinwohnerfragestunde
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragungen

Zu 1. Einwohnerfragestunde

In den öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses sind alle Personen, die im Amt Unterspreewald ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung an den Amtsausschuss oder den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Einwohnerstunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

Zu 2. Einwohnerversammlung

- a) Wichtige Amtsangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Amtsverwaltung durchgeführt werden.
- b) Der ehrenamtliche Amtsausschussvorsitzende beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung des Amtsausschusses. Der ehrenamtliche Amtsausschussvorsitzende oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die auf dem Gebiet des Amtes Unterspreewald bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom ehrenamtlichen Amtsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und den Mitgliedern des Amtsausschusses zuzuleiten.
- c) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Amtsangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner des Amtsgebietes unterschrieben sein.

Zu 3. Einwohnerbefragung

- a) Der Amtsausschuss kann auf Antrag eines Viertels der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Amtsausschusses in wichtigen Amtsangelegenheiten in Anwendung des § 13 BbgKVerf im Einzelfall eine Befragung der Einwohner beschließen. Der Beschluss ist mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Amtsausschusses zu fassen.
- b) Der Anlass bzw. das Vorhaben, weshalb eine Befragung durchgeführt werden soll (Gegenstand der Befragung), sowie die vorgesehenen Fragen, sind in dem o. g. Antrag zu benennen. Zum Gegenstand der Befragung sind Fragen zu formulieren, über die nur mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. Die Einwohnerbefragung kann zu mehreren Gegenständen erfolgen (verbundene Befragungen). Es können mehrere Fragestellungen in einer Einwohnerbefragung formuliert werden.
- c) Die Bekanntgabe der Befragung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 der Hauptsatzung mit den folgenden Inhalten:

1. Gegenstand der Befragung mit Sachdarstellung zum Anlass sowie Begründung
2. Text der Fragestellung

3. Verfahrensablauf der Einwohnerbefragung einschließlich Ort und Zeit der Auslegung des Verzeichnisses der Teilnahmeberechtigten
4. Zeitraum und der Ort für die Durchführung der Befragung.
- d) Das Befragungsgebiet ist das Gebiet des Amtes Unterspreewald. Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohner gem. § 11 Abs. 1 BbgKVerf die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- e) Das Amt Unterspreewald legt für jede Befragung ein Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Personen an. Die Eintragung der Teilnahmeberechtigten in das Verzeichnis erfolgt von Amts wegen. Bei verbundenen Befragungen wird ein gemeinsames Verzeichnis geführt. Das Verzeichnis der Teilnahmeberechtigten wird 14 Tage vor dem Beginn des Befragungszeitraums werktags (Montag bis Freitag) während der Öffnungszeiten in der Verwaltung öffentlich ausgelegt. Die Auslegung endet mit dem Ablauf des 14. Tages um 12.00 Uhr. Der Abschluss ist durch den beauftragten Bediensteten des Amtes zu beurkunden. Berichtigungsanträge zum Verzeichnis können in diesem Auslegungszeitraum gestellt werden. Im Verzeichnis der Teilnahmeberechtigten wird während des Befragungszeitraums auch vermerkt, wer die Antwort zum Gegenstand der Befragung abgegeben hat. Die Einsichtnahme in das Verzeichnis, in dem vermerkt wurde, wer an der Befragung teilgenommen hat, ist auf die beauftragten Bediensteten des Amtes beschränkt.
- f) Die Einwohnerbefragung findet innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung durch den Amtsausschuss statt. Die Leitung und Durchführung der Einwohnerbefragung obliegt dem Amtsdirektor. Er legt die Abläufe für die Befragung in Befragungslokalen fest. Der Befragungstermin wird vom Amtsdirektor in Benehmen mit dem Vorsitzenden des Amtsausschusses festgelegt.
- g) Die Dauer der Befragung beträgt vier Wochen (1. Tag der Befragung: Montag/letzter Tag der Befragung: Freitag der 4. Befragungswoche).
- h) Die Orte und die Zeiten für die Durchführung der Befragung (Befragungslokale) werden vom Amtsdirektor festgelegt und gemäß § 16 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- i) Zur Beantwortung der Fragen werden amtliche Vordrucke erstellt, die im Befragungslokal ausgegeben werden.
- j) Die Antworten sind auf dem amtlichen Vordruck persönlich durch die Teilnahmeberechtigten abzugeben. Auf Verlangen ist die Identität durch Vorlage eines gültigen Personalausweisdokumentes nachzuweisen. Die Antwort darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Die Teilnahmeberechtigten geben durch ein Kreuz oder auf andere zweifelsfreie Weise auf dem Antwortvordruck zu erkennen, ob sie die gestellte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten wollen. Die Antwortvordrucke sind in einen Sammelbehälter zu geben.
- k) Eine Abholung des amtlichen Vordrucks zur Befragung durch andere Personen ist zulässig, wenn der Teilnahmeberechtigte schriftlich erklärt, dass er nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten das Befragungslokal aufsuchen könnte. Die beauftragte Person muss die Berechtigung zur Entgegennahme des amtlichen Vordrucks durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des Teilnahmeberechtigten nachweisen. Die Antwort wird nur gewertet, wenn der Teilnahmeberechtigte schriftlich eidesstattlich versichert, dass er persönlich den amtlichen Vordruck gekennzeichnet hat. Die Versicherung und der amtliche Vordruck sind zusammen im Befragungslokal während der Zeiten gem. § 5 Abs. h abzugeben, wobei der amtliche Vordruck ohne Möglichkeit der Erkennung der Antwort/en durch Dritte in das Sammelbehältnis zu geben ist.
- l) Eine Beantwortung durch Hilfspersonen ist zulässig, wenn der Teilnahmeberechtigte aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, den amtlichen Vordruck für die Beantwortung zu kennzeichnen. Die Hilfsperson hat in diesem Falle schriftlich eidesstattlich zu versichern, dass sie die Antwort gemäß dem erklärten Willen des Teilnahmeberechtigten abgeben hat.
- m) Eine Beantwortung per Brief ist ausgeschlossen.

- n) Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn
 1. kein amtlicher Vordruck verwendet wurde,
 2. Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, Vermerken, Vorbehalten und Zusätzen und/oder Streichungen oder mehr als einem Kreuz pro Frage versehen ist oder
 3. Antworten nicht zweifelsfrei erkennbar sind.
- o) Das Gesamtergebnis der Einwohnerbefragung wird durch öffentliche Auszählung der Antworten ermittelt. Der Amtsdirektor legt die organisatorischen Grundsätze für die öffentliche Auszählung der Antworten und die Ermittlung des Ergebnisses fest. Der Amtsdirektor stellt das Ergebnis der Einwohnerbefragung fest und gibt es öffentlich bekannt. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist den Mitgliedern des Amtsausschusses zuzuleiten.

(2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 6

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)

- (1) Kinder und Jugendliche werden in Amtsangelegenheiten beteiligt und Ihnen eine Mitwirkungsmöglichkeit eingeräumt, wenn sie von den Amtsangelegenheiten berührt sind.
- (2) Die in § 5 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus richtet das Amt Unterspreewald folgende weitere Formen der Beteiligung und Mitwirkung ein:
 1. Der Amtsausschuss kann einen Vertreter als Kinder- und Jugendbeauftragten benennen, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen wahrnimmt.
 2. Grundsätzlich vertreten die Kita-Praxisberatung die Interessen der Kinder und die Jugendkoordination die Interessen der Jugendlichen im Amtsgebiet. Diese beiden Funktionen in der Verwaltung dienen stetig als Schnittstelle zu den Kindern und Jugendlichen.
 3. Den Jugendsprechern, die von den Vereinen, Gemeinden oder Jugendclubs benannt werden, wird die Möglichkeit eingeräumt, die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Amtsausschuss zu vertreten.
 4. Ferner wird auch den gewählten Schulsprechern die in Abs. 2 Nr. 2 bezeichnete Möglichkeit eingeräumt.
- (3) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen berühren, vermerkt der Kinder- und Jugendbeauftragte, wie die Beteiligung durchgeführt wurde.
- (4) Über die die Kinder und Jugendliche betreffenden Amtsangelegenheiten informieren die Kinder- und Jugendbeauftragten der Gemeinden. Ferner kann die Bekanntgabe auch über weitere Kanäle wie Aushänge in Kindergärten, in Jugendclubs, in der Grundschule und Veröffentlichungen in sozialen Medien erfolgen.

§ 7

Einsicht in Beschlussvorlagen

- (1) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlicher Sitzung des Amtsausschusses zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Dieses Recht kann während der öffentlichen Sprechzeiten der Amtsverwaltung ab dem 5. Tag vor der öffentlichen Sitzung bis zu deren Beginn in den Verwaltungsstandorten des Amtes Unterspreewald Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald im Sekretariat des Amtsdirektors wahrgenommen werden.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Der Amtsausschuss benennt auf Vorschlag des Amtsdirektors eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte informiert über gesetzliche Vorschriften zu Fragen der Gleichberechtigung von Frau und Mann und gibt dem Amtsdirektor Empfehlungen. Bei Bedarf sind Informationsveranstaltungen durchzuführen.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht die Ansicht der Gleichstellungsbeauftragten von derjenigen des Amtsdirektors ab und ist ein Einvernehmen nicht zu erreichen, ist die Gleichstellungsbeauftragte berechtigt, sich an den Amtsausschuss zu wenden. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden des Amtsausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet den Amtsausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 9

Seniorenbeauftragter

Zur Vertretung der Interessen der Senioren im Amt Unterspreewald benennt der Amtsausschuss auf Vorschlag des Amtsdirektors für einen Zeitraum von 2 Jahren einen Seniorenbeauftragten. Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Amtsdirektor zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Weicht die Ansicht des Seniorenbeauftragten von derjenigen des Amtsdirektors ab und ist ein Einvernehmen nicht zu erreichen, ist der Seniorenbeauftragte berechtigt, sich an den Amtsausschuss zu wenden. Der Seniorenbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem er sich an den Vorsitzenden des Amtsausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet den Amtsausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem Seniorenbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 10

Amtsumlage (§ 139 BbgKVerf)

(1) Zur Finanzierung seiner nicht anderweitig gedeckten Aufwendungen erhebt das Amt von seinen amtsangehörigen Gemeinden eine Umlage.

(2) Grundlage des Umlageschlüssels sind Einwohnerzahl, Schlüsselzuweisungen und Steuerkraftmesszahl der amtsangehörigen Gemeinden.

(3) Die Amtsumlage ist durch den Amtsausschuss jährlich im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Haushaltssatzung neu festzulegen.

§ 11

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Amtsausschusses

(1) Beabsichtigt ein Mitglied des Amtsausschusses Anträge zu stellen oder Vorschläge einzubringen, sind diese Anträge oder Vorschläge dem Vorsitzenden des Amtsausschusses in Schriftform zuzuleiten.

(2) Kann ein Mitglied des Amtsausschusses die ihm aus seiner Mitgliedschaft erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat es das dem Vorsitzenden des Amtsausschusses mitzuteilen. Kann das Mitglied an einer Sitzung des Amtsausschusses nicht teilnehmen, hat es sich beim Amtsausschussvorsitzenden oder dem Amtsdirektor zu entschuldigen und unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.

(3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12

Auskunftspflicht der Mitglieder des Amtsausschusses

(1) Amtsausschussmitglieder teilen dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses beziehungsweise im

Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden des Amtsausschusses oder dem Amtsdirektor innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen.

§ 13

Vorsitzender des Amtsausschusses

(1) In seiner ersten Sitzung wählt der Amtsausschuss aus seiner Mitte für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Gemeindevertretungen einen Vorsitzenden und 3 Vertreter sowie deren Reihenfolge in der Vertretung.

(2) Nach Ablauf der Wahlperiode bis zum Zusammentreten des neuen Amtsausschusses bleibt der bisherige Amtsausschuss tätig. Der Vorsitzende des Amtsausschusses führt seine Tätigkeit bis zum Zusammentreten des neuen Amtsausschusses fort. Scheidet der Vorsitzende aus, so nehmen seine Vertreter die Geschäfte in der Reihenfolge bis zur Neuwahl des Vorsitzenden wahr, die unverzüglich durchzuführen ist.

§ 14

Amtsdirektor

(1) Als Leiter der Amtsverwaltung obliegt dem Amtsdirektor die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung. Er regelt die innere Organisation der Amtsverwaltung und die Geschäftsverteilung. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Amtes und der Gemeinden.

(2) Die allgemeine Stellvertretung des Amtsdirektors und die Reihenfolge der Vertreter werden auf Vorschlag des Amtsdirektors durch Beschluss des Amtsausschusses festgelegt.

§ 15

Bedienstete des Amtes

(1) Der Amtsdirektor entscheidet im Rahmen des Stellenplanes über eine Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten. Der Amtsausschuss entscheidet über die Einstellungen sowie ggfs. notwendigen Aufhebungsvereinbarungen zu Arbeitsverträgen ab der Ebene der Fachamtsleiter.

(2) Der Amtsausschuss ist über Maßnahmen gemäß Abs. 1 durch den Amtsdirektor in der nächsten Amtsausschusssitzung in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern unterzeichnet der Amtsdirektor allein.

§ 16

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichungen des vollen Wortlautes im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnisdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und die Stadt Golßen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen, Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der nach Abs. 2 vorgeschriebenen Form dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönewald ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Dauer der Auslegung beträgt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt wird, 14 Kalendertage. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses sind durch Veröffentlichungen in der Lausitzer Rundschau, mindestens 3 volle Tage vor der Sitzung bekannt zu machen. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang in den Bekanntmachungskästen des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen, Standort: an der Klinkermauer rechts neben dem Haupteingang und Hauptstraße 49, 15910 Schönewald, Standort: ca. 20 Meter halbrechts vor dem Amtsgebäudeingang.

(6) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Amtsausschusses wird gemäß Absatz 2 bekannt gemacht, es sei denn, die Mitglieder des Amtsausschusses beschließen im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter die Nichtveröffentlichung des Beschlusses.

(7) Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt ist im Amtsgebäude, Markt 1, 15938 Golßen, im Sekretariat des Amtsdirektors erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden.

(8) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Unterspreewald unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über öffentliche Bekanntmachungen, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 17

Öffentliche Zustellung

Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg VwZg) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, durch Aushang in den in § 16 Absatz 5 Satz 2 genannten Bekanntmachungskästen.

§ 18

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Amtes Unterspreewald Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.10.2014 zuletzt geändert am 02.04.2019 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen der Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Golßen, 13.10.2021

gez. *Michaela Schudek*
Allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors

Anlage 1



Anlage 2

Wappen des Amtes Unterspreewald



Flagge des Amtes Unterspreewald



Anlage 3

Dienstsiegel des Amtes Unterspreewald



Gemeinde Drahnisdorf

AMT UNTERSPREEWALD

Gemeinde: Drahnisdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 04.10.2021** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer:	42-2021	
Tenor:	Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Sicherung und Rekultivierung der Altablagerung „Müllkippe Falkenhain“	
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	5
	Nein:	0
	Enthaltung:	2
	Befangen:	0
Beschlusnummer:	44-2021	
Tenor:	Sanierungsvereinbarung zur Sicherung der Altablagerung „Müllkippe Falkenhain“	
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	5
	Nein:	0
	Enthaltung:	2
	Befangen:	0
Beschlusnummer:	49-2021	
Tenor:	Zustimmung zum Bauvorhaben durch den Landkreis Dahme-Spreewald: Ausbau der Kreisstraße K6145 OD Falkenhain - Tischvorlage	
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0
Beschlusnummer:	48-2021	
Tenor:	Grundstücksverkauf - Gemarkung Drahnisdorf, Flur 1, Flurstück 7	
Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Gemeinde Schlepzig

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schlepzig

Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Wohnbebauung am Wotschow-Weg“ (§ 13 b BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertreterversammlung hat am 26.05.2020 in der öffentlichen Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Am Wotschow-Weg“ in der Fassung vom März 2020

beschlossen sowie die zugehörige Begründung gebilligt und deren öffentliche Auslegung beschlossen.

Die 1. öffentliche Auslegung fand im Zeitraum vom 13.07.2020 bis zum 14.08.2020 statt. Die Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde im Zeitraum vom 02.06.2020 bis 13.07.2020 durchgeführt.

Im Zeitraum vom 14.06.2021 bis einschl. 28.06.2021 fand die 2. Öffentliche Auslegung statt. Die in der 2. öffentlichen Auslegung und in der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden abgegebenen Stellungnahmen zum Entwurf in der Fassung April 2021 wurden ausgewertet. Durch die Stellungnahmen ergaben sich Änderungen des Bebauungsplanes die in der nun vorliegenden Entwurfsfassung Oktober 2021 eingearbeitet sind. Dieser Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom Oktober 2021 wird erneut in die Offenlage gebracht.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist den als Anlage beigefügten Plankarten zu entnehmen, welche Bestandteil der Bekanntmachung sind.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Am Wotschow-Weg“ in der Fassung vom Oktober 2021 wird verkürzt für einen Zeitraum von 16 Tagen öffentlich ausgelegt.

Der Planentwurf des Bebauungsplanes sowie die dazugehörige Begründung sind in der Zeit

vom 15.11.2021 bis einschließlich 30.11.2021

im Amt Unterspreewald, Hauptsitz Golßen, Markt 1, Sekretariat im 2. OG, in 15938 Golßen sowie in der Nebenstelle Schönwald, Hauptstraße 49, Bauamt, Zimmer S006, 15910 Schönwald OT Schönwalde während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Aufgrund von eingeschränkten Sprechzeiten während der Corona-Pandemie wird um eine telefonische Anmeldung unter Tel. Nr.: 035452 384-412 oder 035452 384-409 gebeten. Die individuelle Terminvergabe erfolgt zu den üblichen Sprechzeiten.

Ergänzend werden alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Auslegungsfrist unter <http://unterspreewald.de/amt/verwaltung/bekanntmachungen/> bereitgestellt:

Zusätzlich stehen diese Unterlagen während der Auslegungsfrist im zentralen Landesportal unter den nachfolgenden Internetadressen zur Verfügung:

<http://blp.brandenburg.de>

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise, Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder nach telefonischer Terminvereinbarung während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen per E-Mail an die Adresse: bauamt@unterspreewald.de

Fragen zum Planentwurf können ebenfalls telefonisch unter Tel.-Nr.: 035452 384-412 oder 035452 384-409 oder per E-Mail bauamt@unterspreewald.de gestellt werden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

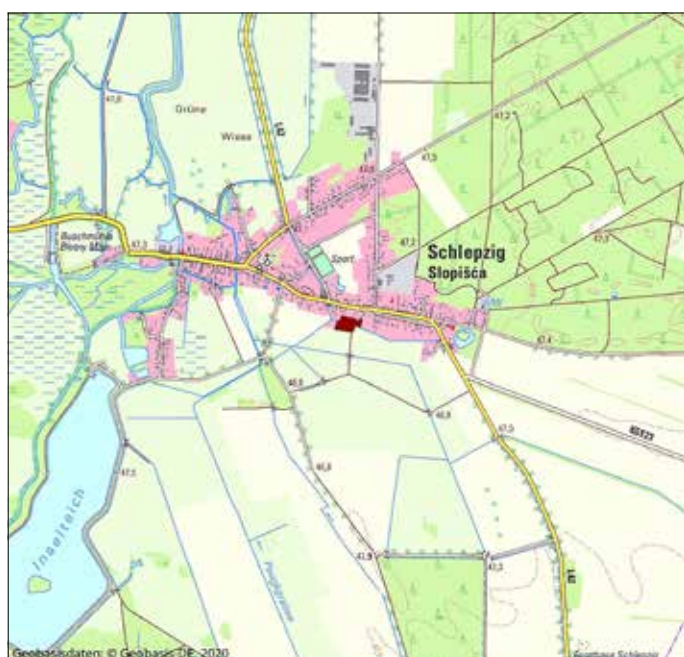
Golßen, 20.10. 2021

gez. *Michaela Schudek*

Allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors

Anlagen:

- Übersichtskarte, ohne Maßstab
- Geltungsbereich, ohne Maßstab

Übersichtsplan**Geltungsbereich****Gemeinde Schönwald****Öffentliche Bekanntmachung**

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 05.10.2021** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 75-2021

Tenor: Auftragsvergabe zum Bauvorhaben: Erneuerung Heizungsanlage Wohnhaus Rietzneuendorfer Straße 2 in 15910 Schönwald OT Waldow an die Fa. Heizung & Sanitär Bischoff, Berliner Str. 25, 15938 Golßen

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
ergebnis:	Davon anwesend:	9
	Ja:	8
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	1

Beschlusnummer: 71-2021

Tenor: Abschluss einer Vereinbarung zur Schaffung von zusätzlichen PKW-Stellplätzen auf dem Grundstück Mühlenweg 1 b in 15910 Schönwald OT Schönwalde

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
ergebnis:	Davon anwesend:	9
	Ja:	9
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 76-2021

Tenor: Grundstücksverkauf - Gemarkung Schönwalde, Flur 3, Flurstück 11 teilweise

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
ergebnis:	Davon anwesend:	9
	Ja:	9
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Gemeinde Steinreich

AMT UNTERSPREEWALD

Gemeinde: Steinreich

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 14.10.2021** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 52-2021

Tenor: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 der Gemeinde Steinreich.

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 53-2021

Tenor: Entlastung der Amtsdirektorin für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 der Gemeinde Steinreich.

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 54-2021

Tenor: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Steinreich.

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 55-2021

Tenor: Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2013 der Gemeinde Steinreich.

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 56-2021

Tenor: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 der Gemeinde Steinreich.

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 57-2021

Tenor: Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2014 der Gemeinde Steinreich.

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 58-2021

Tenor: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 der Gemeinde Steinreich.

Abstimmung-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 59-2021

Tenor: Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015 der Gemeinde Steinreich.

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 60-2021

Tenor: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 der Gemeinde Steinreich.

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 61-2021

Tenor: Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2016 der Gemeinde Steinreich.

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 62-2021

Tenor: Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 der Gemeinde Steinreich.

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 63-2021

Tenor: Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2017 der Gemeinde Steinreich.

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 47-2021

Tenor: Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Steinreich (Friedhofsgebührensatzung)

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 48-2021

Tenor: Überplanmäßige Ausgabe nach § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - Friedhofunterhaltungs-, Pflege-, und Verkehrssicherungsmaßnahmen.

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 51-2021

Tenor: Aufhebung Beschluss Nr. 24-2021 und Abschluss 1. Nachtrag zum Vertrag zur Sicherung der Infrastruktur vom 28.05.2014/10.06.2014

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 65-2021

Tenor:	Auftragsvergabe Bauvorhaben: Wirtschaftliche Projektanalyse zum Austausch BHKW, Schenkendorf 3/5 in 15938 Steinreich GT Schenkendorf an die Firma KRAFTLAND GmbH, Kurfürstenstraße 111 in 10787 Berlin
--------	--

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 45-2021

Tenor:	Abschluss einer Vereinbarung zur Errichtung einer Grundstückszufahrt zum Grundstück Dorfstraße 8 in 15938 Steinreich OT Sellendorf
--------	--

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 49-2021

Tenor:	Grundstücksverkauf - Gemarkung Steinreich, Flur 2, Flurstück 46/2 teilweise
--------	---

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 50-2021

Tenor:	Grundstücksverkauf - Gemarkung Steinreich, Flur 2, Flurstück 46/2 teilweise
--------	---

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
ergebnis:	Davon anwesend:	7
	Ja:	7
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Steinreich

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 8.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), sowie § 25 der Friedhofssatzung der Gemeinde Steinreich vom 19.02.2009 (Friedhofssatzung) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinreich am 14.10.2021 die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Steinreich (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Das Amt Unterspreewald betreibt nach Maßgabe der „Friedhofssatzung der Gemeinde Steinreich v. 14.02.2009“ die vom Amt Unterspreewald verwalteten Friedhöfe als eine öffentliche Einrichtung. Die öffentliche Einrichtung setzt sich aus den rechtlich unselbständigen Teileinrichtungen Friedhof Sellendorf, Glienig, Schenkendorf, Hohendorf und Damsdorf sowie deren Trauerhallen in den jeweiligen Ortsteilen der Gemeinde zusammen. Für die Benutzung dieser Einrichtung sowie für Amtshandlungen des Amtes Unterspreewald auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Der Gebührentarif (Anlage A) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald ein im Gebührentarif zu dieser Satzung genannter Tatbestand verwirklicht ist.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin oder der Antragsteller und diejenige Person verpflichtet, in deren/dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder Amtshandlungen in Anspruch genommen werden.
- (3) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a. bei Reihengräbern mit der Beisetzung,
 - b. bei Wahlgräbern mit der Überlassung der Grabstätte,
 - c. in allen übrigen Fällen mit der Benutzung der Friedhofseinrichtungen bzw. mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden mit der Ausstellung des Gebührenbescheides fällig und sind binnen 14 Tagen zu entrichten.

§ 4

Auslagen

- (1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu erstatten. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- (2) Zu ersetzen sind insbesondere
 - a. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - b. Sachverständigenkosten,
 - c. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Urnen,

§ 5

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Stellt die Heranziehung zu den Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können diese auf Antrag gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Steinreich vom 19.02.2012, außer Kraft. Golßen, den 18.10.2021

gez. *Michaela Schudek*
Allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors

ANLAGE A**Anlage zu § 1 Abs. 2 der
Friedhofsgebührensatzung der
Gemeinde Steinreich****GEBÜHRENTARIF****I Erwerb des Nutzungsrechts an**

1. Erdgrabstätten ab vollendeten 5. Lebensjahr	Neuerwerb	Verlängerung/Jahr
1.1 Einzelgrab (auch Reihengrab)	500,00	20,00
2.1 Doppelgrabstätte (auch Reihengrab)	1.000,00	40,00
3.1 jede weitere Grabstätte (3,4, oder 5 – stellig) zzgl.	500,00	zzgl. 20,00
2. Urnengrabstätten		
2.1. Urneneinzelgrab (auch Reihengrab)	500,00	20,00
2.2. Urnendoppelgrab (auch Reihengrab)	750,00	30,00
2.3. je Urne in vorhandene und belegte Erd(-Wahl)grabstätte (Zubettung) (Die Erdgrabstätte verlängert sich um den Nutzungszeitraum der Ruhezeit der Urne gem. Pkt. 1)	500,00	gem. Pkt. 1
3. Urnengemeinschaftsanlage – UGA grüne Wiese/anonym		
3.1. Urnenfeld für 1 Urne	500,00	Keine Verlängerung möglich
4. Grabstätten für Verstorbene (Kinder) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 15 Jahre -		
4.1. Einzelgrab	300,00	20,00
4.2. Doppelgrab	600,00	40,00
4.3. Urneneinzelgrab	300,00	20,00
4.4. Urneneinzelgrab in UGA grüne Wiese/anonym	300,00	Keine Verlängerung möglich
4.5. je Urnengrab in bereits vorhandene und belegte Erdgrabstelle (Zubettung) – auch Wahlgräber (Die Erdgrabstätte verlängert sich um den Nutzungszeitraum der Ruhezeit der Urne gem. Pkt. 1)	300,00	gem. Pkt. 1

II Trauerhallen**Benutzungsgebühren der Trauerhallen**

Sellendorf, Glienig,	100,00
Schenkendorf, Hohendorf und Damsdorf	50,00

III Grabräumung

Bei den Kosten der Grabräumung werden die tatsächlichen (Rechnungs-) Kosten veranschlagt, sofern,

1.	Die Nutzungszeit seit mehr als einem Jahr abgelaufen ist,
2.	Bürgermeister/in, Orts-/Gemeindevorsteher/-in keine Einwände hat,
3.	die Grabstelle trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht oder nicht ordnungsgemäß nach § 20 Friedhofssatzung der Gemeinde Steinreich vom 19.02.2009 in der aktuellen Fassung entfernt und beräumt wurde.
4.	keine Familienangehörigen oder Gebührenschuldner/-innen auffindbar sind, kommt grundsätzlich die Gemeinde für die Kosten der Grabräumung auf. Die Grabstelle kann jedoch zum Ehrengrab ohne Nutzungsgebühren ernannt werden.

**Bekanntmachung des Beschlusses
der Gemeindevertretung Steinreich über
den Jahresabschluss 2012 und die
Entlastung des Amtsdirektors**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinreich hat in der Sitzung am 14.10.2021 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2012 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 18.10.2021

gez. Michaela Schudek

Allg. Vertreterin des Amtsdirektors

**Bekanntmachung des Beschlusses
der Gemeindevertretung Steinreich über
den Jahresabschluss 2013 und die
Entlastung des Amtsdirektors**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinreich hat in der Sitzung am 14.10.2021 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2013 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 18.10.2021

gez. Michaela Schudek

Allg. Vertreterin des Amtsdirektors

**Bekanntmachung des Beschlusses
der Gemeindevertretung Steinreich über
den Jahresabschluss 2014 und die
Entlastung des Amtsdirektors**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinreich hat in der Sitzung am 14.10.2021 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2014 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 18.10.2021

gez. Michaela Schudek

Allg. Vertreterin des Amtsdirektors

Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Steinreich über den Jahresabschluss 2015 und die Entlastung des Amtsdirektors

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinreich hat in der Sitzung am 14.10.2021 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2015 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 18.10.2021

gez. Michaela Schudek

Allg. Vertreterin des Amtsdirektors

Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Steinreich über den Jahresabschluss 2016 und die Entlastung des Amtsdirektors

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinreich hat in der Sitzung am 14.10.2021 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2016 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 18.10.2021

gez. Michaela Schudek

Allg. Vertreterin des Amtsdirektors

Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Steinreich über den Jahresabschluss 2017 und die Entlastung des Amtsdirektors

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinreich hat in der Sitzung am 14.10.2021 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2017 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 18.10.2021

gez. Michaela Schudek

Allg. Vertreterin des Amtsdirektors

Stadt Golßen

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 27.09.2021** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 147-2021

Tenor: Durchführungsbeschluss: Frühzeitige Bestandsanalyse Wohngebiet Parkstraße/Ludwig-Renn-Straße

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
ergebnis:	Davon anwesend:	15
	Ja:	3
	Nein:	10
	Enthaltung:	2
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 156-2021

Tenor: Auftragsvergabe Bauvorhaben: Barrierefreier Zugang und Umbau Eingangsbereich Grundschule, Stadtwall 10, 15938 Golßen, Los 2: Errichtung Aufzugsanlage an die Firma Baugeschäft GmbH Luckau, Calauer Chaussee 2, 15926 Luckau

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
ergebnis:	Davon anwesend:	15
	Ja:	14
	Nein:	0
	Enthaltung:	1
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 158-2021

Tenor: Anpassung des Pachtzins - Gärten in Golßen

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
ergebnis:	Davon anwesend:	15
	Ja:	11
	Nein:	1
	Enthaltung:	3
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 122-2021

Tenor: Grundstücksverkauf - Gemarkung Golßen, Flur 7, Flurstück 324/1

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
ergebnis:	Davon anwesend:	16
	Ja:	8
	Nein:	3
	Enthaltung:	5
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 157-2021

Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Errichtung eines Wirtschaftsgebäudes (Ersatzneubau) und Errichtung eines Doppelcarports, Gemarkung Gersdorf, Flur 1, Flurstück 420

Abstimmungs-	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
ergebnis:	Davon anwesend:	16
	Ja:	15
	Nein:	0
	Enthaltung:	1
	Befangen:	0

Amtliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Golßen nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden.

Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren gemäß § 3 Absatz 2 BauGB oder § 4 Absatz 2 BauGB geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen.

Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung und Umweltbericht wird für die Zeit vom

15.11.2021 bis einschließlich 17.12.2021

im Amt Unterspreewald, Hauptsitz Golßen, Markt 1, Sekretariat, 2. OG, 15938 Golßen sowie in der Nebenstelle Schönwald, Hauptstraße 49, Bauamt, Zimmer S 006, 15910 Schönwald OT Schönwalde öffentlich ausgelegt

Montag	9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

Aufgrund von eingeschränkten Sprechzeiten während der Corona-Pandemie wird um eine telefonische Anmeldung unter Tel. Nr.: 035452 384 412 bzw. 035452 384409 gebeten. Eine individuelle Terminvergabe erfolgt zu den üblichen Sprechzeiten.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Fragen zum Planentwurf können ebenfalls telefonisch unter der Telefonnummer: 035452 384412 bzw. 035452 384409 oder per E-Mail an bauamt@unterspreewald.de gestellt werden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können gem. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Ergänzend werden alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Auslegungsfrist unter <https://www.unterspreewald.de/amt/verwaltung/bekanntmachungen/> bereitgestellt.

Zusätzlich stehen diese Unterlagen während der Auslegungsfrist im zentralen Landesportal unter den nachfolgenden Internetadressen zur Verfügung:

<http://blp.brandenburg.de>

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

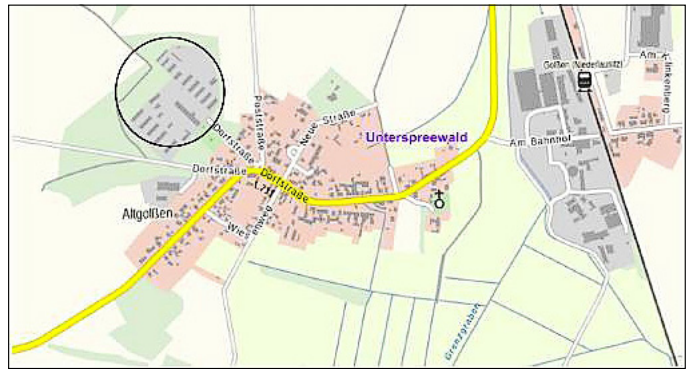
Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

Hinweis zum Datenschutz

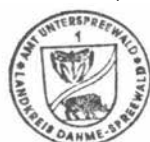
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Anlage 1: Übersichtsplan, o. M.



Anlage 2: Planzeichnung, o. M.



Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Ausschreibungen Amt Unterspreewald

Öffentliche Ausschreibung

Gemeinde Schönwald

Die Gemeinde Schönwald beabsichtigt im örtlichen Park der Gemarkung Waldow eine Teilfläche des Flurstückes 450, der Flur 4, mit einer Gesamtgröße von ca. 6.702 m², ab dem 01.01.2022 zu verpachten.

Schriftliche Bewerbungen mit einem Angebot zur Pacht Höhe und einem kurzen Nutzungskonzept, richten Sie bitte bis zum 30.11.2021 an das:

Amt Unterspreewald
Bauamt/Liegenschaften
Markt 1
15938 Golßen

Telefon: 035452 384-417

Kennwort: PV – Parkfläche Waldow



Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnisdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und der Stadt Golßen

Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.
Das Amtsblatt erscheint monatlich jeweils Samstag.

- **Herausgeber:** Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen

- **Verlag und Druck:**

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- **Verantwortlich für das Amtsblatt:**

Der Amtsdirektor des Amtes Unterspreewald

- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 54,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Amtsgericht

Beglaubigte Abschrift

Az.: 52 K 3/17

Lübben (Spreewald), 29.09.2021



Amtsgericht Lübben (Spreewald)

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 29.11.2021	10:00 Uhr	II, Sitzungssaal	Amtsgericht Lübben (Spreewald), Gerichtsstraße 2-3, 15907 Lübben (Spreewald)

folgende Grundstücke öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Groß Wasserburg

lfd.Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
2	Groß Wasserburg	Flur 1, Flurstück 389	Gebäude- und Freifläche	Dorfstraße 13	1.231	135
3	Groß Wasserburg	Flur 1, Flurstück 390	Verkehrsfläche	Dorfstraße 13	20	135

Lfd. Nr. 2

Einfamilienhaus mit Nebengebäude und Anbauten

Verkehrswert: 89.800,00 €

Lfd. Nr. 3

Verkehrsfläche

- 2 -

Verkehrswert: 156,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de und www.zcg.com

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Spreewaldbank eG, Az.: KA/37567; Tel.: 03546/231-0

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.02.2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Sofern Behinderungen vorliegen, die besonderer Maßnahmen bedürfen, ist dies dem Gericht rechtzeitig mitzuteilen. Ansprechpartner/in für Menschen mit Behinderungen:

Frau Stephan und Frau Mroos, Tel. 03546 221-0.

Die Ansprechperson erteilt keine Rechtsberatung.

Im Gerichtsgebäude finden Zugangskontrollen statt, die einige Zeit in Anspruch nehmen können. Um die rechtzeitige Anwesenheit im Termin zu gewährleisten, wird gebeten, mögliche Wartezeiten zu berücksichtigen. Sie müssen außerdem damit rechnen, dass aus Sicherheitsgründen für die Dauer des Aufenthalts im Gerichtsgebäude die Abgabe bestimmter Gegenstände (auch von Mobiltelefonen) angeordnet wird.

Bitte führen Sie einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Führerschein

- 3 -

der Bundesrepublik Deutschland oder eines EU-/EWR-Mitgliedsstaates und der Schweiz, internationaler Reisepass, elektronischer Aufenthaltstitel, Ankunftsnachweis für Asylsuchende) mit sich. Gegebenenfalls kann Ihnen sonst der Zutritt zum Gerichtsgebäude an einzelnen Gerichtstagen verweigert werden.

Wilde
Rechtspflegerin

Beglaubigt

Stauder
Justizhauptsekretärin



Jagdgenossenschaften

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Krossen

Die Jagdgenossenschaft Krossen hat auf der Genossenschaftsversammlung am 01.10.2021 folgenden Beschluss zum Reinertrag der Jagd gefasst:

„Der Reinertrag der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2020/2021 wird nicht ausgezahlt.“

Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagd verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird (§ 10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz).

Der Reinertrag der Jagdnutzung wird für das Jagdjahr 2020/2021 mit 2,07 €/ha jagdlich nutzbarer Fläche festgestellt.

Für das Jagdjahr 2019/2020 ist kein Reinertrag gegeben, da die verwaltungsbedingten Ausgaben die Einnahmen übersteigen.

Der Jagdvorsteher
Siegfried Wegner
Lindenweg 1
15938 Drahnisdorf, OT Krossen

Sonstiges

Bekanntmachung des Finanzamtes Cottbus

Beginn von Nachschätzungsarbeiten in der Gemarkung Kassel-Golzig (3246)

Das Finanzamt Cottbus informiert hiermit alle Eigentümer und Nutzungsberechtigten, die landwirtschaftlich genutzten Flurstücke in der Gemarkung Kassel-Golzig, Flur 1-4 besitzen, über den Beginn von Nachschätzungsarbeiten in Ergänzung zum Bodenordnungsverfahren „Kassel-Golzig“.

Cottbus, den 30. SEP. 2021

Dipl.-Ing. Siegfried Minetzke
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Lubolzer Dorfstr. 30
15907 Lübben (Spreew.)

telefon: 03546-185055

fax : 03546-185057

e-mail: info@oebvi-minetzke.de

Dipl.-Ing. Siegfried Minetzke – Lubolzer Dorfstr. 30 – 15907 Lübben

An die
ZBO Baugesellschaft mbH & Co. KG
Briesener Zergoweg

15907 Lübben (Spreewald)

Datum : 28.09.2021

GB-Nr : 21142

Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung

Sehr geehrte Damen und Herrn,

Ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung über einen Nachtrags – Grenztermin an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Siegfried Minetzke, ÖbVI

Die Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH Luckau gibt hiermit bekannt

Der Jahresabschluss über das Wirtschaftsjahr 2020 wurde von der Domus AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüft und mit einem uneingeschränkten Testat versehen. Die Gesellschafterversammlung der Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH hat darauf in ihrer Sitzung am 09.09.2021 der Geschäftsführerin Entlastung erteilt.

Der Bericht zum Jahresabschluss für 2020 liegt
am 07.12.2021 und am 9:00 bis 12:00 Uhr und
09.12.2021 von 13:00 bis 16:00 Uhr

sowie am 14.12.2021 und am 9:00 bis 12:00 und
16.12.2021 von 13:00 bis 16:00 Uhr
in den Verwaltungsräumen der Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH Luckau, Hauptstraße 24, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

gez. *Brokmeier M.Sc.*
Geschäftsführer

Einladung zur Mitgliederversammlung

Luckau, 11.10.2021

Sehr geehrtes Mitglied,

hiermit lade ich Sie zu den Mitgliederversammlungen für die Jahre 2019 und 2020 des Biologischen Arbeitskreises „Alwin Arndt“ Luckau e. V. ein.

Sie finden am **Freitag, dem 03.12.2021 ab 19.30 Uhr**

in **15926 Luckau, Am Markt 34 (Rathaus Luckau, Rathaus-saal)** statt.

Tagesordnung Mitgliederversammlung 2019

1. Begrüßung
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Wahl des Protokollführers
4. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung
5. Feststellung der Tagesordnung
6. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
7. Anträge
8. Bericht des Schatzmeisters (Jahr 2019)
9. Bericht der Kassenprüfer
10. Beschlussfassung zum Kassenbericht 2019
11. Vorstellung Haushaltsplan 2020
12. Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2020
13. Schließung der Mitgliederversammlung

Tagesordnung Mitgliederversammlung 2020

1. Begrüßung
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Wahl des Protokollführers
4. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung
5. Feststellung der Tagesordnung
6. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
7. Anträge
8. Bericht des Schatzmeisters (Jahr 2020)
9. Bericht der Kassenprüfer
10. Beschlussfassung zum Kassenbericht 2020
11. Vorstellung Haushaltsplan 2021
12. Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2021
13. Entlastung des alten Vorstandes
14. Wahl des neuen Vorstandes
15. Wahl Kassenprüfer
16. Verschiedenes
17. Schließung der Mitgliederversammlung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Fred Niepraschk

Angebote

Die Fahrbibliothek bietet Ihnen

- Verleih von Büchern, Spielen, Zeitschriften, CDs, Filmen und Hörbüchern
- Medienkisten und Themenrucksäcke für Kitas und Schulen
- Vielfältige Leseförderung, Führungen, Literaturveranstaltungen und Projektstage
- Kostenfreier Verleih eines Stromprüfgerätes
- Bestellungen und Verlängerungen auch per Telefon oder E-Mail möglich

Ab sofort können digitale Medien auch über www.onleihe-dahme-spreewald.de ausgeliehen werden.

„Lesen: für den Geist das, was Gymnastik für den Körper ist.“
Joseph Addison

So erreichen Sie uns

Landkreis Dahme-Spreewald
Kreis- und Fahrbibliothek

Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 24
15907 Lübben (Spreewald)

Telefon: 03546 2257782
Telefax: 03546 2257783
Mobil: 0162 2636720
E-Mail: fahrbibliothek@dahme-spreewald.de

Onleihe

Digitale Medien
Jederzeit und überall

DAHME-SPREEWALD

Weitere Informationen erhalten Sie im Bücherbus oder unter:
www.dahme-spreewald.info



Landkreis
DAHME-SPREEWALD

Kreis- und
Fahrbibliothek

mit Tourenplan
2021/2022



Tour 1 Montag: 02.08. 16.08. 30.08. 13.09. 27.09. 11.10. 25.10. 08.11. 22.11. 06.12. 03.01. 17.01. 31.01. 14.02. 28.02. 14.03. 28.03. 11.04. 25.04. 09.05. 23.05. 20.06. 04.07.	
Schönwalde Schule*	11:15 - 12:00 Uhr
Groß Leuthen / Hauptstraße	14:30 - 14:50 Uhr
Groß Leuthen / Bahnhof	15:00 - 15:20 Uhr
Pretschen	15:30 - 16:00 Uhr
Kuschikow	16:10 - 16:30 Uhr
Dürenhofe	16:40 - 17:00 Uhr
Krugau	17:10 - 17:30 Uhr
Tour 2 Dienstag: 03.08. 17.08. 31.08. 14.09. 28.09. 12.10. 26.10. 09.11. 23.11. 07.12. 04.01. 18.01. 01.02. 15.02. 01.03. 15.03. 29.03. 12.04. 26.04. 10.05. 24.05. 07.06. 21.06. 05.07.	
Walddrehna Schule*	10:45 - 11:15 Uhr
Butzen	14:15 - 14:35 Uhr
Byhlen	14:50 - 15:15 Uhr
Byhleguhre	15:30 - 16:05 Uhr
Neu Zauche	16:20 - 17:00 Uhr
Wußwerk	17:10 - 17:30 Uhr
Alt Zauche	17:40 - 18:00 Uhr
Tour 3 Mittwoch: 04.08. 18.08. 01.09. 15.09. 29.09. 13.10. 27.10. 10.11. 24.11. 08.12. 05.01. 19.01. 02.02. 16.02. 02.03. 16.03. 30.03. 13.04. 27.04. 11.05. 25.05. 08.06. 22.06. 06.07.	
Speichrow	12:20 - 12:40 Uhr
Jessern	12:50 - 13:10 Uhr
Goyatz	13:20 - 13:50 Uhr
Zaue	14:00 - 14:20 Uhr
Ressen	14:30 - 14:50 Uhr
Siegadel	15:10 - 15:30 Uhr
Glietz	15:45 - 16:05 Uhr
Groß Leine	16:15 - 16:35 Uhr
Klein Leine	16:45 - 17:05 Uhr
Briesensee	17:15 - 17:35 Uhr
Tour 4 Donnerstag: 05.08. 19.08. 02.09. 16.09. 30.09. 14.10. 28.10. 11.11. 25.11. 09.12. 06.01. 20.01. 03.02. 17.02. 03.03. 17.03. 31.03. 14.04. 28.04. 12.05. 09.06. 23.06. 07.07.	
Grödtisch Schule	12:15 - 13:00 Uhr
Neu Lübbenau Kita	13:45 - 14:05 Uhr
Hohenbrück	14:10 - 14:30 Uhr
Alt Schadow	14:40 - 15:00 Uhr
Neu Schadow	15:10 - 15:30 Uhr
Neuendorf am See	15:45 - 16:05 Uhr
Neu Lübbenau	16:15 - 16:35 Uhr
Schleipzig	16:45 - 17:15 Uhr

Tourenplan
2021/2022

Tour 5 | Freitag: 06.08. | 20.08. | 03.09. | 17.09. | 01.10. | 15.10. | 29.10. | 12.11. | 26.11. | 10.12. | 07.01. | 21.01. | 04.02. | 18.02. | 04.03. | 18.03. | 01.04. | 29.04. | 13.05. | 10.06. | 24.06. | 08.07.
Bückchen 14:30 - 14:50 Uhr
Wittmannsdorf 15:00 - 15:20 Uhr
Wiese 15:30 - 15:50 Uhr
Schuhlen 15:55 - 16:15 Uhr
Dollgen 16:35 - 16:55 Uhr
Biebersdorf 17:10 - 17:30 Uhr

Tour 6 | Montag: 09.08. | 23.08. | 06.09. | 20.09. | 04.10. | 18.10. | 01.11. | 15.11. | 29.11. | 13.12. | 10.01. | 24.01. | 07.02. | 21.02. | 07.03. | 21.03. | 04.04. | 02.05. | 16.05. | 30.05. | 13.06. | 27.06. | 11.07.
Groß Köris | Förderschule* 10:15 - 10:45 Uhr
Teupitz | Schule!!* 11:00 - 11:45 Uhr
Groß Köris | Schule* 12:00 - 12:30 Uhr
Groß Köris | Dorf 13:00 - 13:20 Uhr
Groß Köris | Seniorenheim!!* 13:30 - 13:40 Uhr
Klein Köris 13:50 - 14:10 Uhr
Leibsch-Damm 14:35 - 14:45 Uhr
Leibsch 14:50 - 15:10 Uhr
Groß Wasserburg 15:25 - 15:45 Uhr
Krausnick 15:55 - 16:30 Uhr

Tour 7 | Dienstag: 10.08. | 24.08. | 07.09. | 21.09. | 05.10. | 19.10. | 02.11. | 16.11. | 30.11. | 14.12. | 11.01. | 25.01. | 08.02. | 22.02. | 08.03. | 22.03. | 05.04. | 03.05. | 17.05. | 31.05. | 14.06. | 28.06. | 12.07.
Caminchen 14:40 - 15:00 Uhr
Sacrow 15:15 - 15:35 Uhr
Waldow 15:45 - 16:05 Uhr
Laasow 16:15 - 16:35 Uhr
Straupitz 16:50 - 17:20 Uhr

Fahrpausen:
23.12.2021 - 02.01.2022
15.04. - 22.04.2022
27.05.2022
18.07.2022 - 12.08.2022

Tour 8 Mittwoch: 11.08. 25.08. 08.09. 22.09. 06.10. 20.10. 03.11. 17.10. 01.12. 15.12. 12.01. 26.01. 09.02. 23.02. 09.03. 23.03. 06.04. 04.05. 18.05. 01.06. 15.06. 29.06. 13.07.	
Prieros Schule*	11:00 - 11:45 Uhr
Prieros Kirche	11:50 - 12:10 Uhr
Gräbendorf	12:50 - 13:10 Uhr
Gussow	13:20 - 13:40 Uhr
Friedersdorf	13:55 - 14:20 Uhr
Kolberg	14:35 - 14:55 Uhr
Klein Eichholz	15:10 - 15:30 Uhr
Streganz	15:40 - 16:00 Uhr
Birkholz	16:50 - 17:10 Uhr
Hermisdorf	17:25 - 17:45 Uhr
Münchehofe	17:50 - 18:10 Uhr
Tour 9 Donnerstag: 12.08. 26.08. 09.09. 23.09. 07.10. 21.10. 04.11. 18.11. 02.12. 16.12. 13.01. 27.01. 10.02. 24.02. 10.03. 24.03. 07.04. 05.05. 19.05. 02.06. 16.06. 30.06. 14.07.	
Halbe Schule*	12:00 - 12:30 Uhr
Halbe	12:30 - 13:00 Uhr
Staakow	14:00 - 14:20 Uhr
Friedrichshof	14:35 - 14:55 Uhr
Rietzneuendorf	15:05 - 15:25 Uhr
Schönwalde	15:40 - 16:10 Uhr
Freiwalde	16:15 - 16:45 Uhr
Reichwalde	16:55 - 17:15 Uhr
Kasel Golzig	17:25 - 17:45 Uhr
Niewitz	18:00 - 18:20 Uhr
Tour 10a Freitag: 13.08. 10.09. 08.10. 05.11. 03.12. 14.01. 11.02. 11.03. 08.04. 06.05. 03.06. 01.07. Pitschen-Pickel 14:10 - 14:30 Uhr Falkenberg 14:40 - 15:00 Uhr Langengrassau 15:10 - 15:30 Uhr Wüstermarke 15:40 - 16:10 Uhr	
Tour 10b Freitag: 27.08. 24.09. 22.10. 19.11. 17.12. 28.01. 25.02. 25.03. 20.05. 17.06. 15.07. Walddrehna Lindenplatz 13:30 - 13:50 Uhr Weißack 14:10 - 14:30 Uhr Beesdau 14:45 - 15:05 Uhr Goßmar 15:15 - 15:40 Uhr Gehren 15:50 - 16:10 Uhr Waltersdorf 16:20 - 16:40 Uhr	

!! nur für die genannten Einrichtungen
* wird in den Ferien nicht angefahren